

Amtliche Bekanntmachung

2020

Ausgegeben Karlsruhe, den 28. April 2020

Nr. 15

Inhalt

Seite

**Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur
Auswahl der Studienbewerber und Studienbewerberinnen
nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse**

46

Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Auswahl der Studienbewerber und Studienbewerberinnen nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse

vom 27. April 2020

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des KIT-Gesetzes (KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85, 94), § 63 Abs. 2 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85 ff.), § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, Satz 3, Abs. 4 Satz 6 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 23. Oktober 2019 (GBl. S. 405 ff), i.V.m. §§ 22, 33 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 49 ff.) hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 20. April 2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Vorabquote

In zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen sowie in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen des KIT, in denen eine Zulassungszahl nach § 5 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) festgesetzt ist, werden von den festgesetzten Zulassungszahlen ein Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze, mindestens ein Studienplatz, vorweg abgezogen (Vorabquote) für folgende im öffentlichen Interesse zu berücksichtigende oder fördernde Personenkreise:

1. Bewerber/innen, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1 des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören,
2. Bewerber/innen, die blind oder sehbehindert sind,
3. Bewerber/innen, die eine/n nahe/n Angehörige/n im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes pflegen, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14,15 SGB XI ist,
4. Bewerber/innen, die ein Kind bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres pflegen und erziehen, sofern diese aufgrund begründeter Umstände an den Studienort Karlsruhe gebunden sind.

§ 2

Antragsverfahren, Form und Frist

(1) Die Bewerber/innen nach § 1 haben im Rahmen der Online-Bewerbung gemäß § 4 Abs. 1 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT zusätzlich einen Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der Vorabquote für die im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder fördernden Personenkreise gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, Abs. 4 Satz 6 HZG zu stellen. Bewerber/innen, die geltend machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Antrag formlos schriftlich zu stellen. Im Antrag haben die Bewerber/innen darzulegen, welchem in § 1 festgelegten, im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder fördernden Personenkreis sie angehören und inwiefern die Studienortbindung besteht. Die entsprechenden Nachweise sind vorzulegen.

(2) Der Antrag auf Zulassung innerhalb der Vorabquote für die im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder fördernden Personenkreise muss mit sämtlichen Nachweisen innerhalb der in den Auswahl Satzungen der einzelnen Studiengänge festgelegten Bewerbungsfrist am KIT eingegangen sein.

§ 3

Auswahlverfahren, Rangliste

(1) Innerhalb der Vorabquote werden die Bewerber/innen nach ihrer Eignung für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließender Berufstätigkeit anhand der in den Auswahl Satzungen der einzelnen Studiengänge festgelegten Kriterien und Maßstäben ausgewählt.

(2) Bei Rangleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der

- a) Hochschulzugangsberechtigung für den grundständigen Studiengang, für den sich die/der Bewerber/in bewirbt, oder
- b) nach dem Ergebnis des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang, für den sich die/der Bewerber/in bewirbt, ist.

Besteht danach noch Rangleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Abs. 3 Satz 1 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung angehört; besteht danach noch Rangleichheit, entscheidet das Los.

(3) Nicht nach § 1 in Anspruch genommene Studienplätze werden nach § 6 Abs. 1 S. 4 HZG bzw. § 6 Abs. 1 S. 4, Abs. 4 S. 6 HZG vergeben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2020/21.

Karlsruhe, den 27. April 2020

gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)